

**Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den
Masterstudiengang Knowledge and Communication an der Universität Münster vom
17.12.2024 vom 30.04.2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S.1222), hat die Universität Münster die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

¹Für den Zugang zum Masterstudiengang Knowledge and Communication ist der Nachweis guter bis sehr guter englischer Sprachkenntnisse erforderlich. ²Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (CEFR) entsprechen. ³Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse wird erbracht durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats.

⁴Einschlägig im Sinne von Satz 4 sind folgende Zertifikate: TOEFL, TOEIC, IELTS und CAE und CPE.

⁵Es werden i.d.R. nur Nachweise anerkannt, deren letzter Prüfungstermin nicht mehr als 3 Jahre vor dem Fristende für Bewerbungen liegt.

⁶Diesen Sprachanforderungen gleichgestellt ist ein BA-Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang, ein deutsches Abiturzeugnis mit dem Mindestnachweis „teilweise C1“ oder ein deutsches Abiturzeugnis, das im Fach Englisch für das letzte Schulhalbjahr mindestens 10 Punkte ausweist.

⁷Die Entscheidung über das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse fällt die Auswahlkommission auf Grundlage der von den Bewerber*innen eingereichten Unterlagen.

Artikel II

Die Änderung gilt erstmalig für das Zulassungs- und Auswahlverfahren zum Wintersemester 2026/27.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 6) vom 22.04.2026 der Universität Münster vom 28.04.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30.04.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s